

Menschenrechtsverein Human Rights Association

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben Ihren Brief vom 22.12.2003 erhalten. Wir arbeiten seit 1997 im Zusammenhang mit den Fragen in Ihrem Brief. In den Gefängnissen in der Türkei kommen schwere Menschenrechtsverletzungen vor.

Die Eröffnung von F-Typen Gefängnissen wurde seit 1997 vom Staat *angedeutet* und am 19. Dezember 2000 wurden in 21 Gefängnissen gleichzeitig eine Operation unter erheblicher Anwendung von Gewalt durchgeführt.

Die Gefangenen behaupteten, dass mit den F-Typen Gefängnisse eine Isolations- und Identitäts zerstörende Politik verfolgt wird, dass sie in diese Gefängnisse nicht gehen werden und sie begannen mit dem Todesfasten.

Der Staat zog es nicht vor, das Problem menschlich und im Dialog zu lösen. Bei dem Angriff auf die Gefängnisse kamen 30 Gefangene und 2 Sicherheitskräfte, insgesamt 32 Personen, ums Leben. Die Verfahren wegen dieser Toten gehen weiter. Nach unserer Feststellung wurden die Gefangenen mit Waffen, Bomben, bohrenden-scharfen u.ä. Werkzeugen unter Folter umgebracht. Einige Gefangene wurden verbrannt; sie kamen durch die chemischen Mittel, die bei der Operation eingesetzt, wurden ums Leben.

Nach dieser Operation, die mit erheblicher Gewalt durchgeführt wurde, wurden die Gefangenen in die F-Typen Gefängnisse verlegt, die nicht einmal eine vollständige Infrastruktur hatten.

In den F-Typen wurden Folter und Isolation angewandt. Diese werden immer noch angewendet.

Die große Mehrheit der Gefangenen hat am Todesfasten und Hungerstreik teilgenommen, um die Isolationspolitik, die sie menschenunwürdig finden, zu beenden. Diese Aktion dauert seit 4 Jahren an.

107 Personen haben ihr Leben im Todesfasten verloren. Und während der Aktion, die einer der längsten Hungerstreiks auf der Welt ist, erkrankten über 500 Gefangene an der Krankheit Wernice Korsakoff.

Wernice Korsakoff

Diese Krankheit wird in der medizinischen Literatur als eine Geisteskrankheit beschrieben, von der man nicht genesen kann.

Nach den Aussagen der Ärztevereinigungen bedeutet die Krankheit Wernice kurz gefasst: das absterben der motorischen Nerven, die Krankheit Korsakoff: das absterben der Nerven der Gehirnzellen. Bei den Gefangenen im Hungerstreik tauchten je nach Abwehrstärke verschiedene körperliche Probleme auf. Die Gefangenen, die an dieser Krankheit erkrankt sind, sind nicht in der Lage ihr Leben ohne fremde Hilfe zu führen. Vergesslichkeit, Zittern an verschiedenen Körperteilen,

Gehstörungen, Gedächtnisverlust und ähnliche Symptome treten auf. Das Bewusstsein einiger ist auf dem Stand eines 2-3 jährigen Kindes.

Die Gefangenen, die im Todesfasten waren, wurden zum größten Teil zwischen dem 200. und 300. Aktionstag, da sie durch hohen Gewichtsverlust und Wernice Korsakoff Symptom an der Todesgrenze waren, nach Art. 399 Abs. 1

Strafprozessordnung für die Dauer von sechs Monaten, „bis zur Genesung der Krankheit“ unter Berufung auf diesen Artikel von den, für die Strafvollstreckung in den jeweiligen Gefängnissen zuständigen Staatsanwälten, entlassen.

Diese Freilassung war sehr dramatisch, die Gefangenen wurden wie leere Säcke vor die Türen der Gefängnisse gesetzt. Die medizinische Behandlung dieser Gefangenen wurde vom Staat nicht übernommen. Sie wurden von der türkischen Menschenrechtsstiftung behandelt. Aber sie wurden nie gesund und werden es nie werden, weil Wernice Korsakoff, deren Ursache eine lange Hungerperiode ist, eine unheilbare Krankheit ist.

Die Gefangenen wurden mit Attesten des gerichtsmedizinischen Instituts freigelassen, die genau dies aussagen. Aber das gleiche gerichtsmedizinische Institut stellt, nachdem Wechsel des Vorsitzenden des gerichtsmedizinischen Instituts, Atteste aus, in denen behauptet wird, diese Gefangenen seien inzwischen gesund geworden. 16 Personen wurden uns gemeldet oder haben sich an uns gewandt, gegen die ein Haftbefehl erlassen worden ist oder die verhaftet worden sind. Keiner dieser Personen ist in der Lage, sein Leben ohne fremde Hilfe zu führen.

Unser Verein hat dem Vorsitzenden des gerichtsmedizinischen Instituts einen Besuch abgestattet und seine Bedenken darüber ausgesprochen, dass dieses Vorgehen politische und ideologische Gründe hat. Das gerichtsmedizinische Institut, das Sachverständigengutachten erstellt, aber dessen Gutachten nicht wissenschaftlich sind, kann von unserem Verein auf keine andere Weise bewertet werden.

Als Anlage schicken wir Ihnen die Anträge einer unserer Anwältinnen, Gülizar Tuncer, an internationale Organisationen und an die Ärztekammer. Die Antwort der Ärztekammer auf diesen Antrag ist ebenfalls beigelegt.

Die Gefangenen, die am Todesfasten teilgenommen haben und für die Dauer von je 6 Monaten Strafaufschub haben, werden wieder verhaftet und in die Gefängnisse eingewiesen. Mit einer Person, die in dieser Lage ist und die abgeschoben wird, wird im besten Fall ebenso verfahren werden. Diese Personen können ohne fremde Hilfe ihr Leben nicht führen.

Letzte Woche wurde [REDACTED], der abgeschoben wurde, wurde verhaftet und befindet sich zur Zeit in dem F-Typen Gefängnis in Edirne.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

03.01.2004

Menschenrechtsverein
Istanbul
Gefängnis Kommission

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

Elif Camyar
Dolmetscherin und Übersetzerin
Möckernstr. 68c
10965 Berlin

AN DEN INTERNATIONALEN ÄRZTEBUND

Die Gefangen in den türkischen Gefängnissen, die im Todesfasten oder im langwierigen Hungerstreik waren und nach dem Art. 399 Abs. 1 Strafprozessordnung aufgrund eines Strafaufschubes freigelassen wurden, werden in letzter Zeit aufgrund von Festnahmebeschlüssen wieder verhaftet. Zur Begründung werden die negativen Atteste des gerichtsmedizinischen Instituts angeführt.

Das gerichtsmedizinische Institut, von dem Stellungnahmen über den Gesundheitszustand der Gefangenen angefordert werden, die seit zwei Jahren im Todesfasten oder im Hungerstreik sind, hat jedoch angefangen, Atteste auszustellen, die im Gegensatz zu den vorherigen stehen. Die Vollzugsstaatsanwälte, die sich nach diesen Attesten richten, heben den Strafaufschub auf, den sie vorher genehmigt haben auf und erlassen Festnahmebeschlüsse.

Wie bekannt ist, enthält Art. 399 Strafprozessordnung spezielle Regelungen bezüglich des Strafaufschubs von kranken Strafgefangenen. Im ersten Absatz des Artikels heißt es: Dessen Strafe wird aufgeschoben, der an einer Geisteskrankheit erkrankt ist. Zweiter Absatz: Die Strafe wird von denen aufgeschoben, die zwar nicht an einer Geisteskrankheit aber an anderen, lebensgefährlichen Krankheiten erkrankt sind. Dies ist die Regelung. Außer diesen sieht der Art. 104 der Verfassung vor, dass im Fall einer Erkrankung der Strafgefangenen an einer „andauernden Krankheit, dauerhaften Behinderung, Alterung“ der Staatspräsident begnadigt und die Strafe vollständig aufgehoben wird.

Aus diesem Grund, damit die Vollzugsstaatsanwälte wie der Staatspräsident Strafaufschub oder Begnadigung gewähren können, werden die betroffenen Personen für ein offizielles Gutachten zum gerichtsmedizinischen Institut überwiesen. Diese Atteste sind bindend für die Justizorgane und aufgrund dieser Atteste wird über einen Strafaufschub oder eine Begnadigung entschieden.

Gerade das gerichtsmedizinische Institut, das solch eine wichtige Stellung einnimmt, hat in den letzten Monaten Attest ausgestellt, die im großen Gegensatz zu ihren bisherigen stehen. Es hat somit zum einen das Vertrauen verloren und zum anderen kranke Gefangene benachteiligt und veranlasst, dass diese wieder ins Gefängnis mussten.

Das gerichtsmedizinische Institut hat seine Meinung über die Krankheit Wernice- Korsakoff geändert, die aber nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen unheilbar ist und an der, die im Todesfasten oder Hungerstreik waren, erkrankt sind und stellt Atteste aus, in denen es behauptet, die Kranken wären geheilt. Aufgrund der Beschwerde der Polizeiabteilung für Politische gab das Innenministerium einen Erlass heraus, entsprechend dem die Gefangenen, die aufgrund von Attesten freigelassen worden sind, observiert werden sollen. In einigen Zeitungen und Fernsehkanälen wurden sie als „lebende Bomben“ dargestellt. Während dieser Hetzkampagne wurde auch das gerichtsmedizinische Institut kritisiert woraufhin das gerichtsmedizinische Institut eine offizielle Erklärung im Amtsblatt vom 28.6.2003 veröffentlichte: „Wir stehen zu unseren Attesten. Die Atteste werden von einem Gremium von 11 Personen ausgestellt, es ist nicht möglich, dass wir uns irren. Eine Heilung der Kranken ist unmöglich, viele sterben bereits innerhalb eines Jahres. Bei den Todesfastern sieht man die Wernice-Korsakoff Syndrome: Vergesslichkeit und verlangsamte Bewegungen. Es gibt kein Zurück bei diesem Krankheitsbild.“ (Anlage 1)

Die gleichen Fachleute vom gerichtsmedizinischen Institut, die vorher die Krankheit Wernice-Korsakoff als eine unheilbare, nicht rückgängige Krankheit angesehen haben, haben auf einmal ihre Meinung geändert und sind nun zu der Überzeugung gelangt, dass die Kranken geheilt sind. Dies ist eine ungewöhnliche Situation und sie ist auch mit der medizinischen Ethik und der beruflichen Verantwortung nicht zu vereinbaren.

Das gerichtsmedizinische Institut, das in der Türkei von Mord, Körperverletzung und ähnlichem, von Schwerverbrechen bis zum Vergehen, bei allen Taten das einzige Institut ist, dessen Sachverständigengutachten alle Justizorgane binden, befindet sich in dieser Lage, in der auch diese sachverständigen Stelle offensichtlich seine Glaubwürdigkeit verloren hat.

Das gerichtsmedizinische Institut ist eine Institution, die dem Justizministerium unterstellt ist und daher an politische Macht gebunden ist und in dessen hohen Positionen sich immer Mitglieder befinden, die der jeweiligen Regierungspartei nahe stehen. Aus diesem Grund wurde es immer kritisiert. Dass es jetzt in Bezug auf die Atteste so eine scharfe Wende macht, kann nur damit erklärt werden, dass es unter Druck gesetzt wurde oder aber Direktive erhalten hat.

Neben dem negativen Einfluss, der sich in letzter Zeit auf die Atteste auswirkt, hat sich die Dauer für die Ausstellung der Atteste verlängert. Bevor ein Attest ausgestellt wird, werden Informationen und Dokumente verlangt, die vorher nicht angefordert wurden. Die Gefangenen, die zur Untersuchung gehen werden schlecht behandelt. Wenn wir alle diese neuen Vorkommnisse bewerten, dann ist das Bild des gerichtsmedizinischen Instituts befleckt.

Wie auch aus den Attesten hervorgeht, die wir in der Anlage als Beispiel beigefügt haben, hat es in letzter Zeit über zehn Monate gedauert, bis die Atteste für die Gefangenen ausgestellt wurden und die Gefangenen mussten viele Male vom gerichtsmedizinischen Institut aus zu verschiedenen Fachbehörden gehen. Auch damit hat man sich nicht zufrieden gegeben und hat von Gefangenen Röntgenbilder, zusätzliche Tests und neuropsychologische Atteste von dem neurologischen Lehrstuhl verlangt, die vorher nie gefordert wurden. Obwohl nach all diesen Formalitäten die Ergebnisse bestätigt wurden, dass die Gefangenen an Wernice-Korsakoff erkrankt sind, sind die Atteste der Fachgremien negativ ausgefallen. Hinzu kommt noch, dass seit Neuestem mit einem Schreiben an die Gefängnisse, über den Gefangenen, dem ein Attest ausgestellt werden soll, Fragen gestellt werden, - wie lange er im Hungerstreik oder Todesfasten war - und obwohl diese Informationen vorhanden sind und die Kranken nicht geheilt sind, keine Atteste ausgestellt werden. Und einer der Methoden, die das gerichtsmedizinische Institut in letzter Zeit entwickelt hat, ist mit einem Schreiben an das Gefängnis über den Gefangenen für den das Attest ausgestellt werden soll zusätzliche Beobachtungsberichte, die Strafvollstreckungsakte und die Disziplinarakte anzufordern; dies sind sehr aufsehenerregende Forderungen.

Die Fachleute vom gerichtsmedizinischen Institut sind dafür da, über den Gesundheitszustand eines Kranken Beobachtungen und Feststellungen zu treffen, sie brauchen dafür nicht die Beobachtungsberichte über dessen Verhalten im Gefängnis oder die Strafvollstreckungsakte aus der hervorgeht, welche Straftat er begangen hat und wie viele Jahre er noch sitzen muss oder gesessen hat oder die Disziplinarakten aus denen hervorgeht, ob er gegen die Gefängnisleitung gehorsam ist oder nicht oder eine Disziplinarstrafe hat oder nicht.

Dass diese Akten jetzt angefordert werden, obwohl dies nicht dem bisherigen Vorgehens entsprach, und aus diesen Akten sonderbare Fragen an die Gefangenen gestellt werden, wie: „wie viele Menschen hast du umgebracht“ oder dass sie nicht vom Reuegesetz gebrauch gemacht hätten, dass man sich lustig über sie macht oder beleidigende Fragen stellt, und dass in letzter Zeit die Beschwerden der Kranken, die für einen Attest hingehen zugenommen und die Vorfälle sehr störende Dimensionen angenommen haben, zeigt schließlich, dass die Ärzte parteiisch und mit Vorurteilen handeln.

Dass das gerichtsmedizinische Institut in den letzten Monaten ein verändertes Verhalten zu Tage gelegt hat und im letzten Monat niemandem das Wernice-Korsakoff Syndrom attestiert hat, zeigt, dass die Ärzte unter Druck stehen oder dass sie nach Anweisungen und Direktiven handeln.

Eine ähnliche Situation herrscht auch bei den Gerichten. Die Staatssicherheitsgerichte (DGM), die sich vorher nach den Attesten des gerichtsmedizinischen Instituts richteten und ebenfalls die Meinung vertraten, dass es unmöglich ist, dass diese Gefangenen weiterhin in den Gefängnissen bleiben und sich entschieden sie sofort freizulassen, haben seit dem 10. Januar 2001 die Untersuchungsgefangenen nicht mehr freigelassen. Ab diesem Datum wurden nunmehr nicht die Untersuchungsgefangenen, sondern nur die kranken Strafgefangenen nach Art. 399 Strafprozessordnung von den Vollstreckungsstaatsanwälten aufgrund eines Strafaufschubs freigelassen. Aus diesem Grund ist das, was wir mit den Gerichten erlebt haben keine gewöhnliche Situation, genauso wie das negative Vorgehen des gerichtsmedizinischen Instituts in letzter Zeit nicht gewöhnlich ist. Es ist ein Vorgang, der sich nach der politischen Konjunktur richtet und die kranken Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen benachteiligt.

Wie aus den Attesten, die als Anlage beigefügt sind hervorgeht, werden Kranken nun Attest ausgestellt, dass sie als geheilt gelten, die am Anfang aufgrund der Diagnose Wernice-Korsakoff unter Art. 399 Abs. 1 Strafprozessordnung fielen und Kranken, die sie sogar als unheilbar einstufen und bei denen sie sich nach Art. 104 Abs. 2-b der Verfassung für eine Begnadigung sich ausgesprochen hatten.

Beispiele von Attesten:

5 – [REDACTED]

Trotz des Attests vom Staatskrankenhaus Kocaeli vom [REDACTED] 2001, in dem er als erstes war, trotz den Attesten von der Universität Istanbul von dem Vorsitzenden des neurologischen Lehrstuhls vom [REDACTED] 2001 und [REDACTED] 2003 und den Attesten vom gerichtsmedizinischen Institut in denen festgestellt wird, dass er Wernice-Korsakoff Syndrom hat und obwohl das 3. Fachgremium in dem Attest vom [REDACTED] 2002 feststellt, dass die Krankheit eine unheilbare, „andauernde“ Krankheit ist und sich nach dem Art. 104 der Verfassung für eine Begnadigung ausgesprochen, stellt das gleiche 3. Fachgremium in seinem Attest vom [REDACTED] 2003 das Gegenteil fest. Somit sagt das gerichtsmedizinische Institut nun, dass ein Kranker, dem vorher eine unheilbare, „andauernde“ Krankheit diagnostiziert wurde, dass dieser Kranke geheilt ist und nicht einmal von Art. 399 gebrauch machen kann und bringt somit zu der Krankheit Wernice-Korsakoff eine neue Dimension.

_____ gegen den ein Haftbefehl erlassen worden ist, ist nicht in der Lage ohne fremde Hilfe sein Leben zu führen, er ist schwer krank und man weiß nicht, wie er lange Jahre im Gefängnis verbringen soll.

6 – _____:

Mein Mandant war nicht nur in den Jahren 2001 und 2002, sondern auch im Jahr 1996 im Todesfasten. Zuletzt als er im Staatskrankenhaus Tekirdag lag hat der Staatsanwalt des Gefängnisses die Fachärzte vom gerichtsmedizinischen Institut ins Krankenhaus angefordert, da der Kranke wegen seines bedrohlichen Zustandes nicht reisefähig war. Nach der Untersuchung wurde ihm ein Attest ausgestellt, dass er unter diesen Bedingungen nicht im Gefängnis bleiben kann und im Sinne von Art. 399 Strafprozessordnung in Lebensgefahr schwebt. Nach dem Attest vom _____ 2002 hat auch das 3. Fachgremium des gerichtsmedizinischen Instituts ein zweites Attest vom _____ 2002 nicht nur für die Dauer von sechs Monaten, sondern für die Zeitspanne „bis er gesund wird“ ausgestellt und befürwortet, dass „falls er mit neuen Röntgenbildern komme, er nach Art. 104 bewertet werden würde. Daraufhin hat ihn die Staatsanwaltschaft noch einmal zum gerichtsmedizinischen Institut überwiesen. Aber diesmal, nach langem hin und her, wurde im Attest vom _____ 2003 bescheinigt, dass er nicht unter Art. 399 fällt und erst recht nicht unter Art. 104. Die Staatsanwaltschaft hat, als eine Konsequenz aus dem Attest, einen Haftbefehl erlassen.

7 – _____:

Mein Mandant war 1996 im Todesfasten ohne B1 Vitamine einzunehmen und hat in den folgenden Jahren an mehreren kurzen und längeren Hungerstreiks teilgenommen. Ihm wurde kein Attest, wie den neuen Todesfastern, im Rahmen des Art. 399 Abs. 2 wegen Lebensgefahr ausgestellt, sondern im Rahmen des Art. 399 Abs. 1 wegen organischer Geisteskrankheit. Aber beim Antrag für die zweite Verlängerung wurde ihm kein Attest mehr ausgestellt. Das erste Attest für den Strafaufschub wurde jedoch nicht von irgendeinem Fachgremium ausgestellt, sondern von dem Zentralgremium des gerichtsmedizinischen Instituts, das das höchste Gremium ist, das nicht nur nach dem gerichtsmedizinischen Gesetz (Anlage 2) im Konfliktfall zwischen den gerichtsmedizinischen Fachgremien und den anderen Gesundheitsinstitutionen außerhalb des gerichtsmedizinischen Instituts sondern auch bei Konflikten zwischen den gerichtsmedizinischen Gremien und Fachgremien die letzte Entscheidung trifft. Nach dem Attest des Zentralgremiums vom _____ 2003, das absolut verbindlich ist, wurde nach sehr kurzer Zeit vom 3. Fachgremium, das in der Hierarchie unter dem Zentralgremium steht, am _____ 2003 ein Attest ausgestellt, dass mein Mandant nicht unter den Art. 399 fällt; dies ist eine sehr ungewöhnliche Situation.

8 – _____:

Er war 1996 und in den Jahren 2001 und 2002 im Todesfasten und ist einer der wenigen, denen ein Attest ausgestellt worden ist. Bei diesem Mandanten haben wir im Gegensatz zu den anderen ein anderes Problem. Obwohl er ein Attest hat, hat die zuständige Staatsanwaltschaft keinen Strafaufschub genehmigt. Das 3. Fachgremium des gerichtsmedizinischen Instituts hat am _____ 2003 mit dem Attest Nummer _____ festgestellt, dass er am Wernice-Korsakoff Syndrom erkrankt ist und da dies eine organischen Geisteskrankheit sei und er unter Art. 399 Abs. 1 Strafprozessordnung Strafaufschub bekommen müsste. Der republikanische

Oberstaatsanwalt von Kocaeli hat mit einer Entscheidung vom ... 2003 den Strafaufschub abgelehnt.

Die republikanische Staatsanwaltschaft Kocaeli berief sich bei der Ablehnung des Strafaufschubes auf den Erlass 9/44 vom 7.3.2003 des zentralen Direktoriats für Strafgefangene des Justizministeriums. Dieser Erlass wurde wegen einigen Staatsanwälten herausgegeben, die für die Wernice-Korsakoff Kranken zusätzlich zu der Geisteskrankheit, die nach Art. 399 Abs. 1 Strafprozessordnung verlangt wird, die Forderung erhoben, es müsste auch „Lebensgefahr“ bestehen oder der Meinung waren, dass diese durch eine Einweisung in andere Krankenhäuser behandelbar sei. Im Gegensatz zur der Begründung der Ablehnung, sind keine weiteren „Prozeduren“ notwendig und es steht am Anfang und am Ende des Erlasses, dass die Wernice-Korsakoff eine Geisteskrankheit ist und dass keine weiteren Feststellungen wie Lebensgefahr getroffen werden müssten. So wollte man dem Chaos ein Ende setzen. Es ist daraus eine ausweglose Situation entstanden, da die Justizorgane die Untersuchungsgefangene nicht freilassen, da wie es am letzten Beispiel zu sehen ist, einige Staatsanwälte trotz Attesten keinen Strafaufschub für Strafgefangene genehmigen und da das gerichtsmedizinische Institut den Wernice-Korsakoff Kranken nach Art. 399 Strafprozessordnung und Art. 104 der Verfassung keine Attest mehr ausstellt mit der Begründung sie seinen geheilt. Bei den Attest ist ein anderer Umstand, der die Aufmerksamkeit erregt, dass unter den gegensätzlichen Attesten die Unterschriften meistens die gleichen sind. Und dass die Unterschrift von der Vorsitzenden des 3. Fachgremiums, Nur Birgen, unter allen Attesten zu finden ist. Aus diesem Grund wurde eine Beschwerde über Nur Birgen, die vorher, weil sie Folter verborgen und nicht wahrheitsgemäße Atteste ausgestellt hatte, sechs Monate Berufsverbot bekam und gegen die anderen, unterschreibenden Ärzte bei der Ärztekammer Istanbul eingelegt. (Anlage 4) Gegen diese Ärzte wurden Ermittlungen eingeleitet.

In den letzten Tagen bekamen viele kranke Strafgefangene, obwohl sie schwer krank sind, von der Gerichtsmedizin kein Attest ausgestellt und sind in Gefahr wieder ins Gefängnis gehen zu müssen. Wir haben nur diejenigen aufgezählt, von denen wir die Atteste haben. Außer den oben genannten haben wir in Erfahrung gebracht, dass bis heute

kein Attest ausgestellt bekommen haben und dass einige von ihnen verhaftet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Anwältin
Gülizar Tuncer

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

Elif Çamyar
Dolmetscherin und Übersetzerin
Möckernstr. 68c
10965 Berlin

UNTERSUCHUNGSBERICHT

Der Antrag und die Anlagen der Anwältin Gülizar Tuncer vom 27.10.2003, Nummer 10844, an die Ärztekammer Istanbul wurden untersucht.

Es wird eine Auswertung über die Atteste des 3. Fachgremiums des gerichtsmedizinischen Instituts von Bekir Balyemez und über die Krankheit Wernice Korsakoff beantragt.

Untersuchung der beigelegten Dokumente von

[Nr. 1-6 Zusammenfassung der beigelegten Atteste und Dokumenten]

DETAILUNTERSUCHUNG:

[Medizinische Untersuchung und Bewertung des Falles]

ERGEBNIS:

Wenn im Zusammenhang mit dem Antrag die Atteste von Bekir Balyemez und wenn die zuständigen Quellen über Wernice-Korsakoff Syndrom als ganzes ausgewertet werden, ergibt sich:

1. Dass bei dem Wernice-Korsakoff Syndrom ein Jahr nach Beginn der Krankheit keine Genesung eintritt, dass dieses Krankheitsbild als nicht umkehrbar definiert wird und dass man nach den verschiedenen Forschungsarbeiten gesehen hat, dass wenn Gedächtnisstörungen aufgetreten und im Gehirn organische Veränderungen eingetreten sind, bei einer Behandlung von einem Jahr oder von einer langandauernden Behandlung die Antwort auf die Behandlung nicht auf ausreichendem Niveau ist.
2. In den fünf Untersuchungen im gerichtsmedizinischen Institut von Bekir Balyemez wurden neben den Gedächtnisstörungen neurologische Symptome festgestellt. In seinem letzten Untersuchungsbericht wird festgestellt, dass die neurologischen Befunde nicht mehr vorhanden sind und dass bei der Gedächtnisstörung erhebliche Besserungen eingetreten ist; dies steht mit wissenschaftlichen Ergebnissen nicht im Einklang. Die vom gerichtsmedizinischen Institut ausgestellten Atteste vom 1.11.2002, Nummer 10844, vom 1.11.2002, Nummer 10844 und vom 1.11.2002, Nummer 10844. Diese ersten drei Atteste stehen im Widerspruch zu dem Attest vom 1.11.2003, Nummer 10844. Man ist einstimmig zu der Überzeugung gelangt, dass die Atteste nicht im Einklang mit wissenschaftlichen Ergebnissen stehen.

Prof. Dr. Rezzan Tuncay
Facharzt für Neurologie

Prof. Dr. Rasit Tükel
Facharzt für Psychiatrie

Doc. Dr. Ümit Bicer
Facharzt für Gerichtsmedizin

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

Elif Çanyar
Dolmetscherin und Übersetzerin
Möckernstr. 68c
10965 Berlin